



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Juni 2022

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		264	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (Sulfurierung H, Tensidherstellung)	S. 360	
258	Anerkennung einer Stiftung (Aeternitas MMXXII Stiftung)	S. 354			
259	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 13. April 2022	S. 355	265	Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.06.2022 für die wesentliche Änderung des Gefahrstofflagers der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg	S. 361
260	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf	S. 355	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
261	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.05.2022 für ein Vorhaben der Röben Tonbaustoffe GmbH	S. 357	266	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 6. Sitzung der Verbandsversammlung am 24.06.2022	S. 363
262	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld	S. 359	267	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	S. 364
263	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (Veredelungsbetriebe)	S. 360	268	Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Verbandsversammlung am 24.06.2022	S. 366
			269	Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über die Sparkassenbücher Nr. 3022267425 und Nr. 3101828972	S. 366

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

258 Anerkennung einer Stiftung (Aeternitas MMXXII Stiftung)

Bezirksregierung
2113-St. 2275

Düsseldorf, den 09. Juni 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Aeternitas MMXXII Stiftung“

mit Sitz in Oberhausen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.05.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 354

259 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 13. April 2022

Bezirksregierung
25.05.02.03-03/22

Düsseldorf, den 13. Juni 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 13. April 2022 beantragt, für eine Baumaßnahme an der Erdgasleitung Nr. 004/050 in Osterath, Rhein-Kreis Neuss zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i.V.m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Gemeinde Osterath.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die OGE plant im Zuge der L-/H-Gasumstellung die Errichtung einer Anschlusseinrichtung der LNr. 4/50. Zur Belieferung von Versorgungsgebieten in Neuss und Düsseldorf wird ab dem Jahr 2025 im Bereich Meerbusch die Einspeisung von H-Gas über eine neue GDRM-Anlage in die LNr. 4/50 erforderlich. Das heute existierende Netz kann den H-Gasbedarf ab 2025 nicht mehr abdecken. Weil eine Sperrung der LNr. 4/50 zur Einbindung eines Anschlusses für die neu zu errichtende GDRM-Anlage ab September 2022

nicht mehr möglich ist (redundanzfreie Versorgung von Gebieten in Neuss und Düsseldorf über die betroffene Leitung), soll im Rahmen dieses Projektes vorlaufend eine Anschlusseinrichtung eingebaut werden. Diese soll aus einem T-Stück, einem Kugelhahn sowie einem Keilschieber bestehen.

Die neue zu errichtende GDRM-Anlage (Hauptmaßnahme) wird in einem separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Für die Umsetzung der Maßnahme werden Rohr- und Tiefbauarbeiten erforderlich.

Standort des Vorhabens

Die Baumaßnahme findet statt in: Regierungsbezirk Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Gemeinde Osterath, Gemarkung Osterath, Flur 2, Flurstücke 1271 und 885.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Am geplanten Standort des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 355

260 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01.62-10 D´dorf-36

Düsseldorf, den 23. Juni 2022

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Am 1. Juni 2021 wurde der Rechtsstreit zwischen der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) und dem

Land NRW bezüglich des Luftreinhalteplans (LRP) für Düsseldorf aus 2/2019 beendet. Die DUH, das Land NRW und die beigefugte Stadt Düsseldorf einigten sich in einem außergerichtlichen Vergleich auf ein umfangreiches Paket von Minderungsmaßnahmen zur langfristigen und dauerhaften Einhaltung des Stickstoffdioxid-Grenzwertes in Düsseldorf.

Aus dem Abschluss des Vergleichs ergibt sich die Pflicht zur Fortschreibung des aktuell gültigen LRP. Mit dem vorgelegten Entwurf der vierten Fortschreibung des LRP für Düsseldorf durch die zuständige Bezirksregierung werden die bisher gültigen Fassungen des LRP für Düsseldorf mit einer im Wesentlichen um die Minderungsmaßnahmen des oben genannten Vergleichs sowie aktualisierten Prognoseberechnungen ergänzten Fassung fortgeschrieben. Die in den Katalogen der LRP 2008, 2013 und 2019 festgelegten Maßnahmen wie vor allem die Umweltzone werden fortgeführt, einzelne Maßnahmen werden ersetzt:

Das herausragende Element des Maßnahmenbündels ist eine umweltsensitive Verkehrssteuerung im Zulauf zur Merowinger- und der Corneliusstraße, die den Verkehrsversuch „Umweltspuren“, der im LRP aus 2/2019 festgeschrieben war, ablöst. Des Weiteren wird die Beschleunigung des Busverkehrs durch digitale Ampelschaltungen, ein gesamtstädtisches Parkraumkonzept, eine weitreichende Prüfung von Tempo 30-Anordnungen sowie eine intensivere Förderung des Radverkehrs festgeschrieben. Das Bündel wird von flankierenden Maßnahmen wie beispielsweise der Kampagne Homeoffice sowie die beschleunigte Umstellung der kommunalen Flotte auf Elektroantrieb abgerundet.

Ausgehend von dem Bezugsjahr 2018 prognostizierten die Abschätzungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes NRW zutreffend die Einhaltung des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 µg/m³ ab 2021 an allen Düsseldorfer Messstellen.

Weitere Details der vierten Fortschreibung des LRP für Düsseldorf sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planes informiert.

Der Luftreinhalteplan Düsseldorf 2022 wird in der Zeit vom

24.06.2022 bis einschließlich 07.07.2022

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf

veröffentlicht (<https://www.brd.nrw.de/services/oeffnenlagen>).

Er ist auch einsehbar bei der

Landeshauptstadt Düsseldorf

Technisches Verwaltungsgebäude II (TVG II)
- Info-Theke im Erdgeschoss –
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Die Info-Theke ist besetzt von
montags bis donnerstags: 07:30 Uhr - 16:00 Uhr
freitags: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Email: luftreinhaltung@brd.nrw.de
Zimmer 240

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Telefon-Nr.: 0211 / 475-5253, E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de.

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucherinnen und Besucher.

Beim Besuch der Bezirksregierung Düsseldorf gilt während des gesamten Aufenthaltes eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder OP-Maske.

Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs bei der Stadtverwaltung Düsseldorf der Homepage der Stadt Düsseldorf zu entnehmen oder telefonisch unter 0211-89-1 zu erfragen.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Im Auftrag
gez. Michael Stoffels

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 355

261 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.05.2022 für ein Vorhaben der Röben Tonbaustoffe GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0079/15/2.10.2

Düsseldorf, den 13. Juni 2022

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.05.2022 zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch Erhöhung der Kapazität der Dachziegelproduktion und weiterer Maßnahmen

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Röben Tonbaustoffe GmbH, Swalmener Str. 3, 41379 Brüggen mit Datum vom 31.05.2022 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 16 Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

1. Sachentscheidung

Der Röben Tonbaustoffe GmbH in Brüggen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 2.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Dachziegeln
(Anlage zum Brennen keramischer
Erzeugnisse)
am Standort
Swalmener Str. 3, 41379 Brüggen,
Kreis Viersen, Gemarkung Brüggen-Born,
Flur 5, Flurstück 126

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Kapazität der geänderten Anlage erhöht sich um den für die neue Beschichtungsanlage Maker G10 (BE29) erforderlichen Verbrauch an Lösemitteln um 1.159 t/Jahr auf insgesamt 7.990 t/a.

Betriebszeiten:

Die geänderte Anlage soll unverändert 24 Stunden an 7 Tagen betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Erhöhung der Produktionskapazität von 8,4 t/h auf 12,3 t/h gebrannter Dachziegel (durch betriebliche Maßnahmen)
2. Errichtung und Betrieb einer automatischen Verpackungsanlage (als Ersatz für eine bestehende Anlage)
3. Errichtung und Betrieb einer Vakuumfilterpresse zur Aufbereitung von Engobenschwamm
4. Gipswasseraufbereitung: Brauchwasseraufbereitungsanlage für das Reinigungswasser aus der Gipserei

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz

der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Emissionen durch Lärm sowie zur wiederkehrenden und kontinuierlichen Überwachung von Luftschadstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **30.06.2022** bis einschließlich **13.07.2022** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,

Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Burggemeinde Brüggen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik im Rathaus Brüggen,
Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38,
41379 Brüggen

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregulungen möglich. In den Räumlichkeiten der Verwaltungsstellen ist nach wie vor das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben.

In der jeweiligen Verwaltungsstelle stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen oder zur Terminvereinbarung die folgenden Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Herr Schneiderwind: Telefon-Nr.: 0211/475-9341 oder 0211/475-5253 oder E-Mail: ralf.schneiderwind@brd.nrw.de oder stella.hoppmann@brd.nrw.de
2. bei der Burggemeinde Brüggen Frau Friß: Telefon-Nr.: 02163/5701-160 oder E-Mail: julie.friess@brueggen.de oder Frau Heusack: Telefon-Nr.: 02163-5701-204 oder E-Mail: lea.heusack@brueggen.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die während des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehrs-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Ralf Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 357

262 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.04-9021122-0023-A15-0035/22

Düsseldorf, den 14. Juni 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage Reduzieranlagen-Betrieb (Gebäude L5/ L6/ L8/ L13) durch verschiedene/diverse Änderungen im Reduzieranlagen-Betrieb

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Anilin und Eisenoxidpasten (Reduzieranlagen-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im anzeigegegenständlichen Reduzieranlagen-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung sind angezeigte Änderungen im Reduzieranlagen-Betrieb durch Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen.

Der Anzeigegegenstand umfasst einzelne Aktualisierungen der apparativen Ausrüstung in den Gebäuden L06, L08, L13 und in der Tanktasse L05.

Erfasst wurden rein redaktionelle Änderungen (z.B. Apparatebezeichnungen), Änderungen bei Apparatekenndaten, fehlende Apparate, zusätzliche Apparate und Änderungen bei sicherheitsrelevanten Anlagenteilen. Mit dieser Anzeige werden diese Änderungen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt.

Neben der Anpassung redaktioneller Änderungen sind auch die Außerbetriebnahme, Stilllegung und Demontage von Apparaten Anzeigegegenstand.

Eine Änderung der Apparate bzw. eine von der Genehmigung abweichende geänderte Ausführung der Apparate oder eine Errichtung neuer Apparate erfolgt mit dieser Anzeige nicht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle

sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 359

263 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (Veredelungsbetriebe)

Bezirksregierung
53.04-9350370-0030-A15-0093/22

Düsseldorf, den 14. Juni 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Änderung der Abteilung 520 durch Anpassung der Sicherheitstechnik (PLT-Sicherheitsupgrade) sowie Installation von Gaswarneinrichtungen für den Leckage-Fall

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von fettchemischen Derivaten (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen

Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage Veredelungsbetriebe werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Abteilung 520 durch Anpassung der Sicherheitstechnik (PLTSicherheitsupgrade) sowie Installation von Gaswarneinrichtungen für den Leckage-Fall. Durch die angezeigten Maßnahmen erfolgt ein Anpassen der Sicherheitstechnik in Bezug auf die funktionale Sicherheit der Abteilung 520 nach IEC 61511. Weiterhin werden 5 Gaswarneinrichtungen für den Fall einer Leckage an geeigneten Stellen im Produktionsgebäude (Abteilung 520) installiert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 360

264 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf (Sulfurierung H, Tensidherstellung)

Bezirksregierung
53.04-9350370-0063-A15-0061/22

Düsseldorf, den 14. Juni 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sulfurierung H (Tensidherstellung) durch Änderung der Abt. 533 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtungen)

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfurierung H). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Abteilung 533 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtungen).

Die im Zuge der fortlaufenden systematischen anlagensicherheitstechnischen Prüfung der Anlage ermittelten neuen Erkenntnisse wurden zusammen mit einem nach § 29 b BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen erarbeitet und von diesem anlagensicherheitstechnisch bewertet. Die geplante Anpassung der ermittelten Sicherheitsmaßnahmen (wie beispielsweise Druck-, Temperaturmessung und -überwachung, pH-Wertüberwachung, Durchfluss- und Füllstandüberwachung sowie Konzentrationsüberwachung mittels PLT-Einrichtungen) wurden als störfallrelevante Änderung im Sinne von § 15 Abs. 2 a BImSchG im Rahmen dieser Anzeige angezeigt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht

vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 360

265 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.06.2022 für die wesentliche Änderung des Gefahrstofflagers der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
100-53.0029/21/9.1.1.2

Düsseldorf, den 15. Juni 2022

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.06.2022 für die wesentliche Änderung des Gefahrstofflagers der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH, Marseiller Straße 14-16 in 47229 Duisburg mit Datum vom 02.06.2022 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH, Marseiller Straße 14-16 in 47229 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen durch:

- **Lagerung von Klimageräten welche entzündbare Gase (R32) als Kältemittel enthalten**
- **Die Menge an Kältemittel (R32) je Klimagerät beträgt maximal 10kg**
- **Die Menge an Kältemittel (R32) in den Hallen E-G beträgt maximal 90t**

auf dem Werksgelände in 47229 Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstücke 551, 552, 554, 865, 866 (Flurstücke des Antragsgegenstandes) erteilt.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Gefahrstofflagers ist mit Nebenbestimmungen (Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a (4) VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d S. 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a (4) S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **24.06.2022** bis einschließlich **08.07.2022** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-9322) möglich.

Bezirksrathaus Rheinhausen, Zimmer 205,
Körnerplatz 1 in 47226 Duisburg

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 02065-2 83-82 29) möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 361

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

266 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 6. Sitzung der Verbandsversammlung am 24.06.2022



Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 24.06.2022 – 10:00 Uhr –
ChorForum – Hendrik Witte Saal – Essen
Fischerstraße 2-4, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung

- 1.3 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.3.1 Antrag der CDU-Fraktion Umbesetzung in Gremien und Verbandsräten
2. Aktuelles
 - **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
 - 7.1 Weitere Schritte Aufstellung Regionalplan Ruhr
 - **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
 - 8.1 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Ruhrwind Herten GmbH
 - 8.2 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Seegesellschaft Haltern mbH – Jahresabschluss zum 31.12.2021
9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
 - 10.1 Umsetzungskonzept Regionales Radwegenetz in der Metropole Ruhr
Hier: Endbericht
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
 - 11.1 Regionale Biodiversitätsstrategie für das Ruhrgebiet
12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation

14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 15.1 Überörtliche Prüfung des Regionalverbandes Ruhr durch die Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)
- Bericht der gpaNRW über die überörtliche Prüfung des RVR und Stellungnahme der Regionaldirektorin gemäß § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW
16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 16.1.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Änderungsantrag Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 16.1.2 Änderungsantrag der AfD-Fraktion
Änderungsantrag zu DS Nr. 14/0421, Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 16.2 Stellenplan 2022 RVR
- 16.3 Änderung der Zuständigkeitsordnung
- 16.4 Änderung der Geschäftsordnung
- 16.5 NKF-Gesamtabschluss zum 31.12.2019
- 16.6 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020,
Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung der Regionaldirektorin, Frau Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020
- 16.7 Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2018. Bestätigung des Gesamtabschlusses 2018 und Entlastung der Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel für die Zeit vom 01.01.2018 - 31.12.2018
17. Fraktionsanträge
- 17.1 Offene Planstellen beim Radwegebau in der Metropole Ruhr
- 17.1.1 Ersetzungsantrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Zu DS 14/0586 / Planstellen beim Radwegebau

- 17.2 Klimaneutrale Metropole Ruhr
- 17.3 Perspektiven und Ausbau der Erneuerbaren Energien
- 17.4 Geschlechtergerechte Sprache in Ausschreibungen des RVR
18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfrage der Alternativen Gruppe Barrierefreiheit RVR RuhrGrün
- 18.2 Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

B) Nichtöffentlicher Teil

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

19. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 20.1 Hoesch-Hafenbahn-Weg;
hier: Kreuzungsbauwerk S-Bahnbrücke "Massener Weg, Dortmund"
21. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 09. Juni 2022

Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 363

267 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des

Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), in ihrer Sitzung am 17.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	
auf	103.224.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
auf	107.830.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	93.399.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	100.479.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	24.757.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	54.545.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
auf	33.298.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
auf	9.231.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 29.788.000 € festgesetzt.

nachrichtlich: in 2022 Umschuldungen 3.510.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 56.841.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.606.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2022 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2022 wird auch für das Jahr 2023 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2023 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2022 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und

die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2022 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 08.02.2022 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2022 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, den 07. Juni 2022

Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 365

268 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Verbandsversammlung am 24.06.2022



Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

EINLADUNG

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am **Freitag, den 24. Juni 2022 um 16:00 Uhr** ein

Sitzungsort: **Schützenhaus Eller**
St. Seb. Schützenverein Düsseldorf Eller e.V.,
Heidelberger Str. 4, 40229 Düsseldorf

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift ö vom 23.11.2021
3. Jahresabschluss 2021 und Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
4. Entlastung der Verbandsvorsteherin
5. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2022

6. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
7. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit -mündlicher Bericht der Geschäftsführung-

Tagesordnung nichtöffentlicher Teil

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 23.11.2021
3. Grundstücks-, Personal- und Vertragsangelegenheiten

Düsseldorf, den 10. Juni 2022

gez. Ratsfrau Dagmar von Dahlen
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 366

269 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über die Sparkassenbücher Nr. 3022267425 und Nr. 3101828972

Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3022267425 und 3101828972 werden hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 17. Mai 2022

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 366

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf